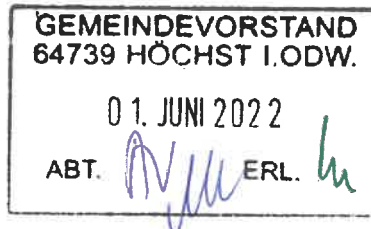


CDU – Fraktion in der Gemeindevertretung

CDU-Fraktion Am Hang 9 64739 Höchst

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Hartmut Klein
Montmélianer Platz 4
64739 Höchst



31. Mai 2022

Änderungsantrag zu Drucks. 64 (Stellplatzsatzung)

Sehr geehrter Herr Klein,
die CDU Fraktion beantragt, folgende Änderungen in die Stellplatzsatzung (Drucks.64) aufzunehmen. Der Antrag soll zuvor im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Wir bitten die nachfolgenden Punkte im Entwurf der neuen Stellplatzsatzung zu berücksichtigen:

Zu § 3: Größe

Gemäß aktuell gültiger Garagenverordnung ist die Mindestgröße von 2,30m x 5,00m. Heutzutage sollten die Stellplätze aufgrund der in Relation immer breiter gebauten Fahrzeuge eine größere Breite aufzeigen. Wir fordern daher eine Mindestbreite von 2,50m und eine Mindestlänge von 5,00m für einen Kfz-Stellplatz als Mindestgröße für einen Pkw-Stellplatz.

Satzungstext

Stellplätze müssen eine Mindestbreite von 2,50m und eine Mindestlänge von 5,00m aufweisen. Erforderliche Größen von Lkw-Stellplätzen sind gemäß Fahrzeuggrößen gemäß Betriebsbeschreibung im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen (GaV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zu § 4 :Zahl (Anzahl der erforderlichen Stellplätzen)

Gemäß Anlage 1 wird nach Pkt. 1.1 und 1.2 je zwei Stellplätze je Wohnung gefordert. Diese Anforderungen erscheinen uns zu hoch. Nachbarkommunen liegen hier bei 1,5 Stellplätze je Wohnung. Zum Vergleich liegen im städtischen Bereich die Anforderungen sogar unter 1,0 Stellplätze je Wohnung. Auch die Anforderung unserer jetzigen Stellplatzsatzung, gestaffelt nach Wohnungsgröße ist ein sehr brauchbarer Ansatz.

Die Anzahl der Stellplätze ist je Wohnung nach Anlage 1, Pkt. 1.1 und 1.2 je 1,5 Stellplätze je Wohnung festzulegen.

Zu § 8: Ablösung

(1) Vorgesehen ist, dass in der Kerngemeinde im besonderen Falle, die Herstellungspflicht abgelöst werden kann.

Diese Regelung sollte nicht nur in der Kerngemeinde, sondern auch in den Ortsteilen gelten.

In vielen Bereichen, auch in den Dörfern, ist eine gewachsene dörfliche Struktur im Bestand vorhanden. Grundstücke können ggf. nicht weiter überbaut werden, aber der Ausbau oder Nutzungsänderungen von den Gebäuden wären möglich. Um hier dem politischen Willen nachzukommen (Nachverdichtung, Wohnraummobilisierung, etc.) sollten die rechtlichen Möglichkeiten von Seiten der Kommune gegeben sein.

(3) Die Höhe des zahlenden Geldbetrages richtet sich nach den tatsächlichen Kosten [...]

Was sind die tatsächlichen Kosten? Wie ermitteln diese sich? Werden diese im Vorfeld jeweils separat festgelegt?

Hier sollten feste Ablösebeträge festgelegt werden, z.B. abgestuft nach unterschiedlichen Zonen.

Z.B. Zone I: Gebiet des Ortskerns der Kerngemeinde Höchst

Zone II: Sonstige Gebiete der Kerngemeinde Höchst

Zone III: Gebiete der Ortsteile

Der Betrag für die jeweilige Zone ist festzulegen! (→ siehe z.B. Stadt Bad König)

NEU (4) Der Zeitpunkt zur Zahlung des Ablösebetrages wäre festzulegen.

Satzungstext

Der Ablösebetrag ist mit Erteilung der Baugenehmigung an die Gemeinde zu zahlen.

Mit freundlichen Grüßen



Catherina Singer
(Fraktionsvorsitzende)